



Themenblatt

Spielplatz ist rund ums Haus

Spielen in der Stadt



Wir sind München
für ein soziales Miteinander



Kinder haben ein Recht zu spielen. Das bestreitet niemand. Strittig ist aber oft die Frage, wo und wie sie spielen dürfen. Und das führt nicht selten zu Konflikten innerhalb der Hausgemeinschaft. Ist das Toben auf den Rasenflächen erlaubt? Darf man im Eingangsbereich Rollschuh laufen? Und größere Kinder? Wo können sie Rad fahren, skaten oder Ball spielen?

Wer mit Kindern eine Wohnung sucht, der achtet gewöhnlich darauf, dass es rund ums Haus auch Spielmöglichkeiten gibt. Für Neubauten mit mehr als drei Wohneinheiten schreibt die Bayerische Bauordnung die Errichtung und den dauerhaften Erhalt eines privaten Spielplatzes vor. Seine Größe und Ausstattung richten sich nach Anzahl und Größe der Wohnungen und sind verbindlicher Bestandteil des Baugenehmigungsverfahrens.

Häufig sind diese Spielplätze nur für Kleinkinder geplant. Das heißt aber nicht automatisch, dass ältere Kinder dort nicht mehr spielen dürfen. Eine verbindliche Altersbegrenzung für die Nutzung privater Spielplätze kann nur die jeweilige Hausordnung vorschreiben. Altersangaben für Spielplätze sind zudem nur eine Empfehlung. Ältere Kinder dürfen Kleinere nicht von Spielplätzen vertreiben.

Rund ums Haus ist Spielen erlaubt

Seit Lisa, Ahmet, Uma und Florian in die Schule gehen, spielen sie fast gar nicht mehr auf dem Spielplatz ihres Mehrfamilienhauses. Die Kinder fahren lieber Inline-Skates auf den Asphaltwegen oder treffen sich auf dem Rasen hinterm Haus.

Einige Nachbar*innen sehen es nicht gern, dass die Kinder dort spielen. Sie fürchten, dass Rasen, Büsche und Beete beim Spielen zertrampelt werden könnten. Deshalb beschwerten sie sich immer wieder und verlangen, dass das Spielen auf dem Rasen verboten wird.

Wenn das Spielen auf den Grünflächen nicht ausdrücklich untersagt ist, gibt es für ein Spielverbot keine Rechtsgrundlage. Das gilt sogar für reine Ziergärten. Denn Kinder, auch ältere, haben das Recht, in der Nähe ihrer Wohnung zu spielen. Wenn die Außenflächen einer Wohnanlage (zum Beispiel Innenhof oder Innenbereich) vertragsgemäß zur Mietsache gehören, dann dürfen die Kinder dort spielen.

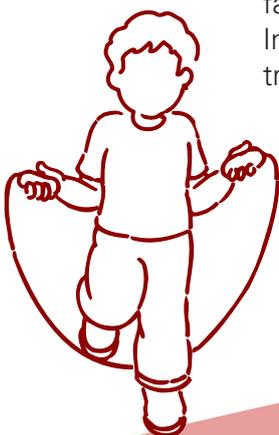
Freund*innen dürfen zum Spielen kommen

Manchmal bekommen die Kinder Besuch von Freund*innen. Die spielen dann ebenfalls in der Grünanlage. Einige Mitbewohner*innen fragen sich, ob die fremden Kinder das Recht dazu haben. Schließlich wohnen sie ganz woanders.

Kinder dürfen Freund*innen zum Spielen mitbringen, genauso wie Erwachsene Gäste einladen dürfen. Kinder von Mieter*innen haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die Mieter*innen selbst.

Kinderlärm ist zumutbar

Natürlich geht es nicht immer leise zu, wenn viele Kinder rund ums Haus spielen. Besonders im Sommer, wenn alle Kinder draußen sind und die Fenster in den Wohnungen geöffnet sind.



Einige Nachbar*innen fühlen sich durch den Lärm von draußen dann manchmal gestört. Das ist aber kein Grund, die Kinder auszuschimpfen oder gar zu verjagen. Denn dass Kinder beim Spielen Lärm machen, ist „grundsätzlich allen anderen Menschen zumutbar“, hat das Oberverwaltungsgericht Münster festgestellt. Und weiter heißt es: „Wer Kinderlärm als lästig empfindet, hat selbst eine falsche Einstellung zu Kindern“. Seit 2011 steht die Bevorzugung von Kinderlärm sogar im Gesetz: Gemäß Paragraf 22 Absatz 1a Bundes-Immissionsschutzgesetz handelt es sich bei Kinderlärm, der von Kinderspielplätzen und Ballspielplätzen ausgeht, im Regelfall nicht um eine „schädliche Umwelteinwirkung“. Mit anderen Worten, er ist den Nachbar*innen zuzumuten. Eine ähnliche Regelung findet sich auch im Bayerischen Gesetz über Anforderungen an den Lärmschutz bei Kinder- und Jugendspieleinrichtungen.

Anders verhält es sich während der in der Hausordnung angegebenen Ruhezeiten. In dieser Zeit dürfen Kinder zwar draußen spielen, aber sie müssen möglichst leise sein.

Bolzen auf dem Garagenhof?

Softbälle sind zum Spielen rund ums Haus gut geeignet. Sie sind leise, weich und machen nichts kaputt. Kinder spielen aber oftmals gern lauter und ruppiger. Wohin also mit Fußball oder Basketball? Die Rasenflächen hinterm Haus sind oft so klein, dass der Ball schnell mal in eine Fensterscheibe fliegen kann. Außerdem reißen die Stollenschuhe Löcher in den Rasen. Als Ausweg bietet sich der Garagenhof an.

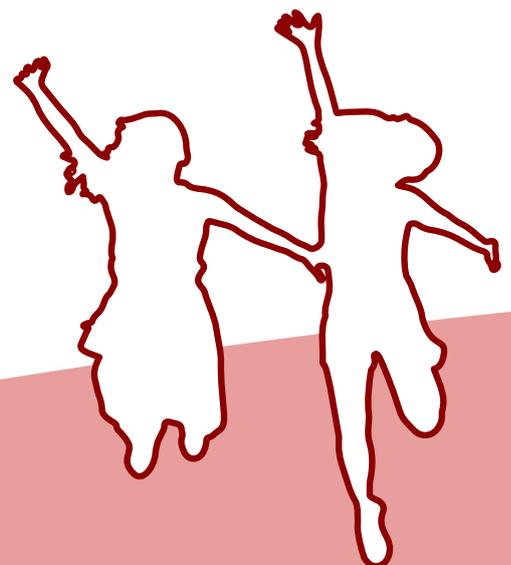
Das sieht der Nachbar aus dem dritten Stock anders. Er findet, ein Garagenhof sei für Autos da und nicht zum Spielen.

So eindeutig ist das nicht. Weil es viel zu wenige Spielflächen für ältere Kinder gibt, neigen die Richter*innen dazu, das Spielen in Hinterhöfen und auf Garagenzufahrten zu erlauben. Dazu das Bayerische oberste Landgericht: „Die Bezeichnung einer Fläche in der Teilungserklärung als ‚Garagenhof‘ schließt seine Nutzung als Spielplatz für Kinder nicht aus.“

Und das Landgericht Berlin stellte klar: „Kinder dürfen in Hinterhöfen spielen, auch wenn es die Nachbar*innen stört. Die gefährliche Entwicklung des Straßenverkehrs zwingt Hausbesitzer*innen dazu, verwaiste Innenhöfe für Kinderspiele freizugeben. Die Nachbarschaft muss damit verbundene unvermeidliche Lärmbelästigungen hinnehmen.“

Toleranz nicht überstrapazieren

Diese Urteile sind jedoch Einzelfallentscheidungen und kein „Freispielschein“. Ob das Fußball spielen auf dem Hof toleriert wird oder nicht, hängt auch davon ab, wie lange es dauert und wie viele Kinder beteiligt sind. Es kommt auf das richtige Maß an! Gute Nachbarschaft erfordert Rücksicht von allen. Ältere Menschen sind lärmempfindlich, während Heranwachsende ein gesundes Bedürfnis nach Bewegung haben.



Gefahren erkennen, Rücksicht nehmen

Kinder dürfen überall spielen, wo sie sich selbst und andere nicht gefährden. Deshalb ist zum Beispiel das Spielen auf Tiefgarageneinfahrten nicht erlaubt. Wer auf Garagenhöfen spielt, muss zur Seite treten, wenn ein Auto ein- oder ausfahren will. Spielzeug und Kinderfahrzeuge auf Garagenhöfen und Gehwegen müssen weggeräumt werden. Kleinkinder oder alte Leute könnten darüber stolpern und sich verletzen. Wenn alle aufeinander Rücksicht nehmen und sich gegenseitig nicht behindern, gibt es jedoch kaum Ärger.

Impressum

Herausgeberin:
Büro der Kinderbeauftragten
Landeshauptstadt München
Sozialreferat /Stadtjugendamt
Prielmayerstraße 1
80335 München
Tel.: 089 233-49745
Fax: 089 233-49555

E-Mail:
kinderbeauftragte.soz@muenchen.de

Internet:
www.muenchen.de/kinderbeauftragte

Konzept und Redaktion:
Jana Frädlich
Überarbeitung 2. Auflage:
Deborah Henschel

Gestaltung:
Richard Stry

Juni 2021

